



Waffensachkunde für Jäger

26.04.2015 23:13

Von hartmutfaulstich@aol.com <hartmutfaulstich@aol.com>
An
CC karl.krapp@t-online.de <karl.krapp@t-online.de> wiechmann@rsb2020.de <wiechmann@rsb2020.de> ramusi@online.de <ramusi@online.de> JosefRodenbusch@t-online.de <JosefRodenbusch@t-online.de>

Sehr geehrte(r) _____

der Vorsitzende des Lehrausschusses des Rheinischen Schützenbundes, Herr Karl Krapp, hat mir den Mailverkehr im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ausbildung von "verantwortlichen Aufsichten" mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet.
Nach fernmdl. Rücksprache mit Herrn Krapp antworte ich Ihnen wie folgt:

Ihre Eingabe beinhaltet streng genommen drei Fragen.

1. Erkennt der Rheinische Schützenbund (RSB) den Waffensachkundenachweis von Jägern im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen zum Waffenerwerb durch den RSB an?
2. Werden Jäger zu Weiterbildungsmaßnahmen des RSB (über den Waffensachkundelehrgang hinaus) zugelassen?
3. Wie bewertet der RSB die **spezielle Situation** eines Volljuristen, der bereits seit 36 Jahren Jagdscheininhaber ist, sich ständig auch auf dem Gebiet des Waffenrechtes weiterbildet, im Besitz einer Erlaubnis gem. § 27 Sprengstoffgesetz ist und u. a. Ausbilder und Prüfer bei der Jungjägerausbildung ist?

Zu 1.:

Der Rheinische Schützenbund stellt Bedürfnisbescheinigungen gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 WaffG aus, wenn die nachzuweisende Sachkunde durch Vorlage eines Jahresjagdscheines belegt wird. Diese Rechtslage ergibt sich zweifelsfrei aus § 3 Abs. 1 Nr. 1. a) AWaffV.

Zu 2.:

Der Nachweis der Sachkunde durch Vorlage eines Jahresjagdscheines wird innerhalb des RSB für Weiterbildungsmaßnahmen **nicht anerkannt**.

Begründung:

Für die Ausbildung von verantwortlichen Standaufsichten sieht der Qualifizierungsplan lediglich 4 - 5 Stunden vor.

Diese aus meiner Sicht viel zu kurze Zeit reicht vor allem dann nicht aus, wenn die Teilnehmer einen sehr unterschiedlichen Wissensstand haben und daher immer wieder Verständnisfragen haben.

Würde der RSB hier Ausnahmen für Jagdscheininhaber machen, könnten auch andere Interessenten mit gleichem Recht eine Zulassung zu Weiterbildungsmaßnahmen beanspruchen.

Beispielhaft nenne ich hier nur

Gesellen im Büchsenmacherhandwerk,

Waffenhändler (nach dreijähriger Tätigkeit),

Absolventen einer staatlichen Ausbildung oder

Teilnehmer an externen Waffensachkundelehrgängen.

Gerade bei der letztgenannten Gruppe gibt es erhebliche Schwierigkeiten, weil dort oft zu wenig Stunden

aufgewendet werden und z. T. Dinge vermittelt werden, die mit der Waffensachkunde nichts zu tun haben. Übrigens hat es durch einen externen Anbieter eine Klage auf Anerkennung seiner Lehrgänge für Weiterbildungsmaßnahmen vor dem Landgericht Osnabrück gegeben, das die Klage des Anbieters abgewiesen hat. Die Berufung zu dem OLG Oldenburg ist nach einem inhaltsgleichen Hinweisbeschluss zurückgenommen worden. Damit ist auch gerichtlich geklärt, dass diese Verfahrensweise rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Aus meiner eigenen Tätigkeit als Ausbilder in Jungjägerlehrgängen (Waffenrecht und Waffenhandhabung) weiß ich, dass dort wesentlich andere Schwerpunkte gesetzt werden als bei den Sportschützen. Auch werden bei den mündlichen Prüfungen, an denen ich regelmäßig teilnehme, im Durchschnitt nur 3 Fragen aus dem Bereich des Waffenrechtes geprüft. Auf die vielen Peinlichkeiten (um es einmal wohlwollend zu formulieren), die mir im Alltag mit Jägern begegnen und zwingend den Rückschluss auf eklatante Wissenslücken im Bereich des Waffenrechtes zulassen, möchte ich hier nicht näher eingehen. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass hier eine generelle Zulassung von Jagdscheininbern nicht vorgesehen ist.

Für Personen, die nach altem Recht (oder auf andere Weise) die Sachkunde erworben haben , bietet der RSB die Möglichkeit an, an einem prüfungsfreien Tageslehrgang teilzunehmen. Im Anschluss daran werden den Teilnehmern neue Lizenzen ausgestellt.

Zu 3.:

Hier hat der RSB eine Einzelfallentscheidung getroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die gemachten Angaben zutreffend sind. Der Lehrausschuss des RSB kommt nach sachgerechter Würdigung zu dem Ergebnis, Sie zur Ausbildung für "verantwortliche Aufsichten" zuzulassen und beglückwünscht Sie zu dem Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hartmut Faulstich
(Referent Waffenrecht)

Rheinischer Schützenbund e. V. 1872

Am Förstchens Busch 2 B, 42799 Leichlingen
Telefon: (02175) 1692-0 ; Telefax: (02175) 1692-29
E-Mail: info@rsb2020.de – Homepage: www.rsb2020.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln (IBAN: DE46 3705 0299 0371 5508 10; BIC: COKSDE33) Steuernummer 230/5724/2521 - Vereinsregister Amtsgericht Köln: VR 401903

Vorstand § 26 BGB:
Präsident: Willi Palm
Vizepräsidenten: Achim Veelmann, Sabine Ley, Manuela Göbel
Landesschatzmeister: Heinz Markert
Landessportleiter: Norbert Zimmermann
Landesjugendleiter: Volker Blastik
Landesdamenleiterin: Brigitte Brachmann